

Satzung

des Vereins

„Dorfgemeinschaft Allrath *aktiv* e.V.“

(beschlossen am 07.10.2021)

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
PRÄAMBEL.....	1
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Zweck und Ziel	1
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	1
II. MITGLIEDSCHAFT.....	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Ehrenmitgliedschaft.....	2
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	3
§ 7 Rechte der Mitglieder	3
§ 8 Pflichten der Mitglieder, Haftung	3
IV. ORGANE DES VEREINS	3
§ 9 Organe.....	3
MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
§ 10 Aufgaben	4
§ 11 Einberufung	4
§ 11a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen	5
§ 12 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen	5
VORSTAND	6
§ 13 Zusammensetzung	6
§ 14 Aufgaben	6
§ 15 Vertretung	7
V. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG	7
§ 16 Geschäftsjahr, Finanzierung.....	7
§ 17 Kassenverwaltung.....	7
§ 18 Jahresabschlüsse	7
§ 19 Kassenprüfung.....	8
VI. DATENSCHUTZ	8
§ 20 Datenschutzklausel	8
VII. AUFLÖSUNG.....	8
§ 21 Auflösung.....	8
VIII. INKRAFTTRETEN	9
§ 22 Inkrafttreten	9

Präambel

Der Verein „Dorfgemeinschaft Allrath aktiv e.V.“ verfolgt gemeinnützige Zwecke zum Wohl der Ortschaft Allrath und bekräftigt das Interesse an einer lebendigen und vielfältigen Dorfkultur.

Die dörfliche Gesellschaft ist stark durch ein aktives Vereinsleben geprägt. Daher strebt der Verein an, die vielschichtige Zusammenarbeit weiter zu verbessern, sich aktiv an der Gestaltung und Entwicklung des Dorfes zu beteiligen und das „Wir-Gefühl“ im Ort zu stärken. Die Gemeinschaft zwischen älteren und jüngeren Dorfbewohnern ist dabei von besonderer Bedeutung.

Hinweis: Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein. Lediglich aus Gründen der Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Allrath aktiv e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mönchengladbach unter VR 3075 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Grevenbroich-Allrath.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (3) Gerichtsstand ist Grevenbroich.

§ 2

Zweck und Ziel

- (1) Der Verein dient dem Gemeinwohl auf gemeinnütziger Grundlage, indem er sich für das kulturelle und gesellschaftliche Leben einsetzt und damit das Bewusstsein der Allrather Bürgerinnen und Bürger für ihren Ort fördert. Historische und überbrachte Belange werden besonders berücksichtigt.
- (2) Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch:
 - Pflege und Erhaltung des regionalen Kulturgutes,
 - Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - Mitwirkung an der Gestaltung und Verschönerung des Ortsbildes,
 - Förderung der Jugend- und Seniorenhilfe,
 - Planung, Koordinierung und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Heimatpflege und des Heimatgedankens,
 - Unterhaltung und Verwaltung der Grillhütte.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse aus den laufenden Einnahmen und Ausgaben dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist jedoch berechtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, um die satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Zuwendungen an Mitglieder sind - bis auf die Erstattung verauslagter Aufwendungen im Interesse des Vereins - unzulässig.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle aktiven örtlichen Vereine oder vereinsähnliche Organisationen sowie jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme minderjähriger Mitglieder ist davon abhängig, dass die Sorgeberechtigten schriftlich zustimmen.
- (3) Aktive Mitglieder sind im Verein direkt mitarbeitende Mitglieder; passive Mitglieder sind solche, die Ziele und Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
- (4) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrages. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt am Tag nach der positiven Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag.
- (6) Aktive und passive Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Den Inhalt der Ehrenmitgliedschaft legt der Vorstand im Einzelfall fest.
- (3) Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- (4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte und alle Pflichten der Mitglieder.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie in § 6 für Mitglieder geregelt sind.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie Auflösung einer juristischen Person.

- (2) Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt von Mitgliedervereinen ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Ausschluss muss schriftlich erfolgen und wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Gegen den Ausschluss steht den Mitgliedern das Widerspruchsrecht zu. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. Mitglieder des Vorstandes können nur durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder regeln im Rahmen dieser Satzung ihre Angelegenheiten selbständig.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung aus. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 8

Pflichten der Mitglieder, Haftung

- (1) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet,
 - diese Satzung zu beachten,
 - den Verein und den Vereinszweck zu unterstützen,
 - alles zu unterlassen, was dem Zweck, den Zielen und dem Ansehen des Vereins abträglich ist,
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

IV. Organe des Vereins

§ 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Mitgliederversammlung

§ 10 Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie fasst die Richtung gebenden Beschlüsse für die Entwicklung und Verwaltung des Vereins und zur Erreichung der Vereinszwecke.
- (2) Mitglieder der Mitgliederversammlung des Vereins sind:
 - a) alle Mitgliedervereine, vertreten durch ihren Vorsitzenden oder einen Delegierten,
 - b) sowie alle weiteren Mitglieder.

Ob Nichtmitglieder (Gäste) an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen, entscheidet der Vorstand im Einzelfall und gibt die Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt.

- (3) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - 1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - 2. Änderung der Satzung,
 - 3. Ausschluss von Mitgliedern bei Widerspruch,
 - 4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 5. Genehmigung des Jahresabschlusses und der Protokolle
 - 6. Entlastung des Vorstandes,
 - 7. Wahl der Kassenprüfer,
 - 8. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - 9. Auflösung des Vereins.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 11 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Uhrzeit und der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen, und zwar durch:
 - schriftliche Einladung der Mitglieder (für Mitglieder, die eine dem Verein benannte E-Mail-Adresse haben, gilt auch die Zustellung über E-Mail) und/oder
 - öffentliche Bekanntmachung im örtlichen Presseorgan ‚ERFT-KURIER‘ (ggf. dem Rechtsnachfolger) und
 - Plakataushang im Schaukasten des Vereins auf dem Allrather Platz 12 (an der Bushaltestelle) und im Schaukasten auf der Neurather Str. Höhe Haus-Nr. 81 sowie durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins (www.allrath-aktiv.de).
- (2) Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese Mitgliederversammlung soll in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres stattfinden und ist gleichzeitig die Jahreshauptversammlung, auf der vom Vorstand ein Geschäftsbericht und ein Kassenbericht abzugeben sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden geleitet.

- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

§ 11a

Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 12

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderung muss allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

- (4) Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, falls kein Widerspruch erfolgt. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie ihr Einverständnis schriftlich erklärt haben.
- (5) Gewählt ist derjenige Vorgeschlagene, der die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit bei mehreren Vorgeschlagenen von keinem erreicht, so hat im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zu erfolgen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Bei Stimmengleichheit wird die Stichwahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Vorstand

§ 13 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem 1. Kassierer,
 - e) dem 2. Kassierer,
 - f) bis zu 5 Beisitzern.
- (2) Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand ist am Wahltag ein Mindestalter von 18 Jahren.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl soll in 2 Gruppen erfolgen:
 - 1. Gruppe: 1. Vorsitzender, Geschäftsführer, 2. Kassierer
 - 2. Gruppe: 2. Vorsitzender, 1. Kassierer, Beisitzer

Die Wahlen finden in diesen Gruppen versetzt alle 2 Jahre statt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.

- (4) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 14 Aufgaben

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein. Er versammelt sich auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht. Mindestens einmal jährlich ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Aufgaben des Vereins nach dieser Satzung erfüllt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiräte für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben mit beratender Stimme in den Vorstand zu berufen.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Das Protokoll muss den Vorstandsmitgliedern 14 Tage nach der Sitzung schriftlich vorliegen.

§ 15 **Vertretung**

Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den 1. Kassierer. Jeweils zwei von ihnen sind zur gemeinschaftlichen Vertretung befugt.

V. Wirtschaftsführung

§ 16 **Geschäftsjahr, Finanzierung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages soll für aktive und passive Mitglieder gleich sein. Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.
- (3) Alle Mitglieder sind zur Entrichtung des Jahresbeitrages an den Verein bis spätestens 31. März verpflichtet. Bei Vorliegen einer entsprechenden Einzugsermächtigung wird der Jahresbeitrag im Lastschriftverfahren zum Fälligkeitstermin eingezogen. Der Jahresbeitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied erst während des Geschäftsjahres eintritt, austritt oder ausgeschlossen wird.

§ 17 **Kassenverwaltung**

- (1) (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Kasse, die unter verantwortlicher Leitung des 1. Kassierers steht. Die Aufsicht obliegt dem 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden.
- (2) Die Kassierer überwachen die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und belegen sie durch ordnungsgemäße Buchführung. Außerdem führen sie das Mitglieder- und Inventarverzeichnis.
- (3) Das Kassenbuch ist zum 31.12. eines jeden Jahres abzuschließen. Die Kassenbelege sind für die Dauer von mindestens 10 Jahren aufzubewahren. Kassenbücher sind dauernd aufzubewahren.

§ 18 **Jahresabschlüsse**

- (1) Der Vorstand legt den von den Kassierern zu erstellenden Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung in Form einer Einnahme- und Ausgaberechnung vor.
- (2) Auf der Jahreshauptversammlung erstatten die Kassierer den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und geben Auskunft über die finanzielle Situation des Vereins.

§ 19
Kassenprüfung

- (1) Die Kassenführung des Vereins wird durch zwei Kassenprüfer geprüft, die auf der Jahreshauptversammlung zu wählen sind und nicht dem Vorstand angehören. Auf jeder Jahreshauptversammlung scheidet der dienstälteste Kassenprüfer aus, er wird durch einen neuen Kassenprüfer ersetzt.
- (2) Rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung haben die Kassenprüfer die Kasse und Buchführung des Vereins zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Daran anschließend beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands.
- (3) Die Kassenprüfer sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.

VI. Datenschutz

§ 20
Datenschutzklausel

- (1) Von allen Mitgliedern (und ihren gesetzlichen Vertretern) werden personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, um den ordnungsgemäßen Ablauf des Vereinsbetriebs sicherzustellen und den Vereinszweck zu erfüllen. Der Verein handelt dabei nach dem Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit, das heißt es werden nur so wenig personenbezogene Daten wie möglich erhoben, verarbeitet oder genutzt.
- (2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- (3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung von Veranstaltungen des Vereins, die üblichen Veröffentlichungen von Vereinsaktivitäten in der Presse, im Internet sowie Aushänge im Schaukasten auf dem Allrather Platz und der Neurather Str. Höhe Haus-Nr. 81. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist nicht zulässig.
- (4) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Homepage des Vereins erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- (5) Näheres regelt die vom Vorstand zu erlassene Datenschutzordnung.

VII. Auflösung

§ 21
Auflösung

- (1) Für die Auflösung des Vereins sind 3/4 der abgegebenen Stimmen notwendig, wobei mindestens 2/3 der gesamten Vereinsmitglieder anwesend sein müssen. Sind auf der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung weniger als 2/3 der gesamten stimmberechtigten Vereinsmitglieder zugegen, so ist diese Mitgliederversammlung beschlussunfähig. Auf der zweiten Mitgliederversamm-

lung, die zum Zweck der Auflösung des Vereins einberufen wird, entscheiden 3/4 der anwesenden Mitglieder.

- (2) Das nach der Auflösung des Vereins und der Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Stadt Grevenbroich, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung in Allrath zu verwenden hat.

VIII. Inkrafttreten

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.10.2021 beschlossen und ersetzt die bisher gültige Satzung vom 08.11.2018.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.